

Schulwechsel

§ 34

Übertritt an eine andere Realschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe

- (1) Für den Übertritt aus einer staatlich genehmigten an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule gelten die §§ 28 bis 30 entsprechend.
- (2) Während des Schuljahres ist der Übertritt an eine andere Realschule nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.
- (3) Ist gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, dass ein Antrag nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nicht gestellt wird.
- (4) Beim Übertritt in eine andere Wahlpflichtfächergruppe gilt § 31 Abs. 1 entsprechend.